

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00821 vom 4. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00821

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00821 du 4 décembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00821 del 4 dicembre 2020

Regeste

Verkehrsordnung | Verkehrsordnung. Die elektronisch eingereichte Beschwerde erfolgte verspätet (E. 2). Zudem entspricht sie nicht den Formvorschriften, da die Firma, womit der Beschwerdeführer seine elektronische Unterschrift erstellte, nicht zu den anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten gehört (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Im Übrigen erfolgte die Beschwerde nicht nur verspätet, sie entspricht auch nicht den Formvorschriften. Anders als im Rekursverfahren (vgl. act. 4 E. 6) können zwar die Beschwerdeschrift und weitere Eingaben an das Verwaltungsgericht sowohl in Papierform als auch elektronisch eingereicht werden. Dies ergibt sich aufgrund der Verweisung in § 71 VRG auf die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Art. 130 Abs. 1; Griffel, § 53 N. 4). Das Verwaltungsgericht nimmt eine elektronische Eingabe jedoch nur dann entgegen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbtreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 erfüllt. Demnach sind alle Dokumente im PDF-Format einzureichen und muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sowie fristgerecht an das Verwaltungsgericht (kanzlei@vgrzh.ch) über eine anerkannte Zustellplattform übermittelt werden (<https://www.zh.ch/de/politik-staat/streitigkeiten-vor-verwaltungsgericht/informationen-zum-gerichtsverfahren.html?wcmode=disabled#-1832422115>). Bei IncaMail der Schweizerischen Post handelt es sich um eine solche anerkannte Zustellplattform (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html>) . Die Firma C, womit der Beschwerdeführer seine elektronische Unterschrift erstellte, gehört indes nicht zu den gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten (<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/akkreditiertestellen/akkrstellensuchesas/pki1.html>).

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Gesuche des – ohnehin nicht anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind wegen der in der Verspätung der Beschwerde begründeten offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner

Begehren abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.